

Standpunkt

«Tierversuche sind nützlich. Also sind sie ethisch gerechtfertigt.»

Gedanken zu einem oft vorgebrachten Argument

Angela K. Martin^a^a Institut d'éthique biomédicale, Université de Genève

Der vorliegende Standpunkt diskutiert ein Argument, welches in der Tierversuchsdebatte oftmals vorgebracht wird, jedoch aus ethischer Sicht meines Erachtens einige Probleme birgt: das Argument hinsichtlich der Nützlichkeit von Tierversuchen. Das Nützlichkeitsargument, wie ich es im Folgenden nenne, hat erstens, wenn der Speziesismus nicht gerechtfertigt ist, Konsequenzen, welche seine Vertreter gegebenenfalls nicht zu tragen bereit sind. Zweitens lassen sich nicht alle Tierversuche, welche die Vertreter des Nützlichkeitsarguments unter Umständen als gerechtfertigt erachten, mit diesem Argument begründen. Folglich müssten sie das Nützlichkeitsargument fallenlassen oder Ersatzargumente kreieren. Ich arbeite diese Gedankengänge im Folgenden aus.

Das Nützlichkeitsargument

In der Debatte um die Rechtfertigung von Tierversuchen wird oft argumentiert, dass Tierversuche dadurch legitimiert sind, dass sie nützlich sind – nützlich insofern, als sie das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen verbessern beziehungsweise gar Leben retten. Dies setzt einen bestimmten moralischen Standpunkt immer schon voraus: nämlich, dass das Nützliche gut, also ethisch gerechtfertigt ist.

Nun ist sowohl wissenschaftlich bestätigt wie auch weitum anerkannt, dass Tiere ebenfalls über ein Wohlbefinden verfügen und leiden können. Der Mensch darf

über das Tier nicht verfügen, wie er will, sondern muss gewisse Normen und Gesetze einhalten [1]. Dies wird wohl auch von den Vertretern des Nützlichkeitsarguments akzeptiert. Folglich muss der Nutzen für den Menschen das Leid der Tiere überwiegen, ansonsten wären die Versuche ethisch nicht gerechtfertigt. Die Schmerzen und Beeinträchtigungen der Tiere bei solchen Versuchen müssen also in das Nutzenkalkül miteinfließen. Geboten sind damit Handlungen, die das Wohlbefinden in der Welt erhöhen, wenn das verursachte Leid gegen den Nutzen aufgewogen wird.

Die Grenzen des Nützlichkeitsarguments

Doch das Nützlichkeitsargument hat seine Grenzen. Seine Vertreter nehmen zumeist Einschränkungen in Kauf: Nicht alles, was nützlich ist, erachten sie gleichzeitig auch notwendigerweise als moralisch gerechtfertigt. Damit fungiert die Nützlichkeit nur als notwendige, nicht jedoch als hinreichende Bedingung, um die Legitimität einer Handlung zu begründen. So sind die meisten Vertreter des Nützlichkeitsarguments beispielsweise nicht bereit, Versuche an kognitiv stark beeinträchtigten Menschen (beispielsweise geistig schwerstbehinderte Personen ohne soziales Netzwerk, welche den Tieren ähnliche beziehungsweise gar weniger kognitive Fähigkeiten aufweisen) Tierversuchen vorzuziehen [2]. Aus Nützlichkeitsicht könnte aber theoretisch, wenn Nützlichkeit eine hinreichende Be-

dingung für die Legitimierung einer Handlung wäre, die Bevorzugung dieser Individuen in Versuchen aus zwei Gründen vertreten werden: Versuche an diesen Menschen umgehen erstens das Problem der Extrapolation, also die möglicherweise mangelnde Übertragbarkeit von Tierversuchen auf den Menschen, und weisen somit einen höheren Nutzen auf als Tierversuche. Zweitens verursachen sie gesamthaft weniger Leid, da im Fall von geistig schwerstbeeinträchtigten, gesellschaftlich isolierten Personen niemand ihren Verlust bemerken und davon emotional betroffen würde.

Dass die Vertreter des Nützlichkeitsargumentes die Möglichkeit von Versuchen an kognitiv stark beeinträchtigten Menschen ohne Sozialbeziehungen zumeist weit von sich weisen, setzt aber voraus, dass sie begründen können, warum eine Instrumentalisierung des Menschen – im Gegensatz zu jener von Tieren – trotz des daraus resultierenden Nutzens verwerflich ist. So könnte man entgegen, dass der Mensch aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Spezies *homo sapiens* moralisch bedeutsamer ist als andere Tierarten. Diese Sichtweise wird «Speziesismus» genannt und betrachtet die Bevorzugung der Interessen einer bestimmten Spezies über die Interessen anderer Spezies als ethisch legitim. Um dies zu rechtfertigen, lässt sich ins Feld führen, dass jedes Individuum natürlicherweise den Mitgliedern seiner eigenen Art nähersteht. Doch ist diese Sicht argumentativ schwer zu begründen: Erstens ist unklar, warum die Zugehörigkeit zur Spezies Mensch höher zu bewerten ist als diejenige zur Spezies *Affe*, *Schwein* oder *Hund*. Die Spezieszugehörigkeit ist ein rein deskriptives Kriterium, und es ist eine offene Frage, warum sie moralisch relevant sein soll. Zweitens scheint diese These biologisch nicht fundiert zu sein, und drittens könnte eine Diskriminierung aufgrund der Spezieszugehörigkeit dammbrechend weitere Diskriminierungen zur Folge haben: Denn wenn die Spezieszugehörigkeit ethisch relevant sein soll, warum dann nicht auch andere biologische Eigenschaften wie das Geschlecht oder die Augenfarbe (für eine ausführlichere Diskussion dieser drei Punkte vgl. [3])?

Hilfsargumente als Ausweg?

Als Ausweg aus dieser Problematik können Hilfsargumente herangezogen werden, die indirekt zu erklären versuchen, warum das menschliche Leben mehr wert sei als das von Tieren: Es liesse sich argumentieren, dass der Mensch über eine bestimmte Eigenschaft ϕ verfügt, die so bedeutsam ist, dass sie die Instrumentalisierung des Menschen *prima facie* verbietet. Genannt werden könnten hierfür die Gottesebenbildlichkeit des Menschen und dass ihm die Tiere von Gott zur Verfügung gestellt wurden, dass der Mensch Menschenwürde besitzt, dass er rational ist, dass er über Sprache verfügt oder dass er zu moralischem Handeln befähigt ist. Bedingung für diese Argumentation ist,

dass ausnahmslos alle Menschen über die jeweilige Eigenschaft ϕ verfügen, und dass sie ausschliesslich dem Menschen zukommt, nicht jedoch nichtmenschlichen Lebewesen.

Doch diese Argumentation weist einige Probleme auf: Entweder setzt sie wie im Fall von «Gott» eine metaphysische Entität voraus, deren Existenz nicht erwiesen ist, wohl rasch dem Ockham'schen Rasiermesser weichen müsste und in einer säkularen Gesellschaft nur selten als Begründung akzeptiert würde. Oder sie greift, wie im Fall der Menschenwürde, zurück auf eine vage Begrifflichkeit. Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass in der Schweizerischen Gesetzgebung auch eine Würde des Tieres verankert ist [4, 5]. So ist es nötig zu klären, was unter der Würde des Tieres verstanden und unter welchen Umständen sie verletzt werden kann [6, 7]. Zudem ist Menschenwürde ein normativer, nicht ein deskriptiver Begriff. Das heisst, er fordert eine moralische Gleichbehandlung und Respektierung aller seiner Träger – der Menschen. Damit wird das Problem einfach nochmals eine Stufe zurückgesetzt, da aufgezeigt werden müsste, welche ausserordentliche Eigenschaft ϕ des Menschen die Zuschreibung von Menschenwürde begründet [8]. Weiter kann aus wissenschaftlicher Sicht bezweifelt werden, dass obgenannte Eigenschaften wie Sprache, Moral oder Rationalität ausschliesslich dem Menschen zukommen: Viele Tierarten kommunizieren untereinander mit Sprache, zeigen Empathie sowie intelligentes Verhalten und Lernfähigkeit; einige Affenarten können zudem moralisch handeln [9]. Diesen Tieren müsste aus Kohärenzgründen dasselbe moralische Gewicht zugestanden werden wie den menschlichen Tieren, ansonsten verfiere man wieder in eine speziesistische Verhaltensweise. Ausserdem müsste aufgezeigt werden, inwiefern die Eigenschaft ϕ moralisch relevant ist: Warum sollen Sprachfähigkeit oder Rationalität moralisch bedeutsam sein, nicht jedoch die Nachtsicht oder Echolotorientierung?

Das Grenzfallproblem

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass nicht ausnahmslos alle Menschen über die Eigenschaft ϕ verfügen: Die sogenannten Grenzfälle wie Neugeborene, geistig schwerstbehinderte Personen, Individuen in einem irreversibel komatösen Zustand oder stark Demente sind beispielsweise zumeist unfähig, moralisch zu handeln oder ihre Rationalität unter Beweis zu stellen. Man könnte nun argumentieren, dass die Eigenschaft ϕ diesen Individuen potentiell zukommt. Doch diese Potentialität impliziert nicht notwendigerweise, dass jenen Personen dieselben Rechte zugestanden werden sollten wie Individuen, die ϕ aktuell besitzen: Auch wenn Prinz Charles potentiell die Königswürde besitzt, hat er nicht dieselben Rechte wie die Queen. Um hier einen Ausweg zu finden, könnte argumentiert

werden, dass die Grenzfälle äusserliche Ähnlichkeit zum paradigmatischen Normalfall des Menschen aufweisen und ihre Instrumentalisierung wegbereitend sein könnte für den Missbrauch von Nichtgrenzfällen zu Forschungszwecken. Eine solche These müsste jedoch zuerst empirisch fundiert werden.

Was jedoch den meisten dieser Grenzfälle eigen ist, ist ihre Empfindsamkeit, die mit der Möglichkeit von Leid-erfahrung und dem Erleben von Wohlbefinden einhergeht. Diese Eigenschaft scheint – im Gegensatz zu Sprachbesitz oder kognitiven Fähigkeiten – moralisch bedeutsam zu sein und eine Instrumentalisierung ihrer Träger prima facie zu verbieten. Doch die Empfindsamkeit ist auch eine Eigenschaft nichtmenschlicher Tiere. Wenn der Speziesismus nicht gerechtfertigt ist, so ist unklar, warum nützliche Forschungsprojekte mit menschlichen Grenzfällen moralisch verwerflich sind, nicht jedoch im Fall von Tieren. Dies bedeutet, dass Versuche mit Tieren genau dann moralisch nicht gerechtfertigt sind, wenn die Vertreter des Nützlichkeitsargumentes nicht bereit sind, dieselben Versuche an Grenzfällen durchzuführen.

Nützlichkeit und Forschung

Das Nützlichkeitsargument birgt noch weitere Probleme, die ebenfalls nicht leicht aufzulösen sind: Es impliziert nämlich, dass einzig diejenigen Tierversuche legitim sind, welche nützlich sind. Nützlich ist, wie zuvor definiert, dasjenige, was das Wohlbefinden in der Welt erhöht. Damit sind Tierversuche für triviale Produkte wie Kosmetika, Putz- und Waschmittel ethisch nicht gerechtfertigt, da das Leid der Tiere wohl kaum den Nutzen neuer Produkte aufwiegt, vorausgesetzt dass schon genügend Alternativen existieren. Im Jahr 2010 wurden in der Schweiz seit langem erstmals wieder Kosmetikversuche bewilligt [10]. Zudem werden viele solcher Produkte importiert, die an Tieren getestet wurden. Aus Nützlichkeitsicht ist dies nur sehr schwer zu begründen.¹

Da das Nützlichkeitsargument auf der Annahme der Nützlichkeit von Tierversuchen aufbaut, stehen seine Vertreter zudem in der Pflicht, sich mit Studien auseinanderzusetzen, die das Gegenteil besagen: Gelegentlich wird kritisiert, dass die Nützlichkeit von Tierversuchen eingeschränkt ist – dies beispielsweise aufgrund mangelnder Übertragbarkeit der Resultate vom Tier auf den Menschen, aufgrund problematischer Studiendesigns, falscher Positivergebnisse oder Negativresultaten mit der Folge, dass erfolgversprechende Versuche nicht auf klinische Studien mit dem Menschen ausgedehnt werden [z.B. 11, 12, 13]. Sollte sich

1 Auch könnte an dieser Stelle grundsätzlich die Frage aufgeworfen werden, ob mit dem Nützlichkeitsargument bei einem ausreichenden Angebot von Alternativen der Konsum tierischer Produkte gerechtfertigt werden kann. Diese Thematik liegt jedoch ausserhalb des Gegenstandsbereiches des vorliegenden Standpunktes.

zeigen, dass Tierversuche unter dem Strich, wenn das Tierleid gegen die Interessen des Menschen aufgewogen wurde, dem allgemeinen Wohlbefinden abträglich sind, so bricht das Nützlichkeitsargument zusammen.

Konklusion

Zusammenfassend können die Vertreter des Nützlichkeitsargumentes nicht sämtliche Forschungsbereiche rechtfertigen, welche sie unter Umständen als gerechtfertigt erachten: Ersatzargumente sind notwendig, um beispielsweise Tierversuche für Kosmetika und Reinigungsmittel zu legitimieren. Ausserdem sehen sie sich, wenn der Speziesismus falsch ist, mit einer Konsequenz konfrontiert, die sie gegebenenfalls nicht zu tragen bereit sind, nämlich die Zulässigkeit von Forschung mit menschlichen Grenzfällen. Um dieser Schlussfolgerung zu entgehen, müssen die Vertreter des Nützlichkeitsargumentes entweder beweisen, dass der Antispeziesismus falsch ist, oder konsequenterweise Tierversuche ablehnen. Oder aber sie lassen das Nützlichkeitsargument gänzlich fallen.

Interessenkonflikt: Die Autorin hat keinerlei Interessenkonflikte zu deklarieren, ausser dass sie selbst ein Tier ist und keine Tiere isst.

Korrespondenzadresse

Angela K. Martin
Institut d'éthique biomédicale
CMU/1 Rue Michel Servet
CH-1211 Genève 4

E-Mail: angela.martin[at]unige.ch

Referenzen

1. Vgl. Schweizerisches Tierschutzgesetz (TSchG).
2. Dieses Argument findet sich in ähnlicher Ausformulierung in Singer P. *Practical Ethics*. 3rd ed. Cambridge: Cambridge University Press; 2011.
3. Vilmer JBJ. *L'éthique animale*. Paris: Puf; 2011. p. 31–2.
4. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 120.
5. Schweizerisches Tierschutzgesetz TSchG, Art. 1.
6. Für Interpretationen der Würde des Tieres vgl. Schweizerisches Tierschutzgesetz TSchG, Art. 3a.
7. Die Würde des Tieres. Stellungnahme der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTv) zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier. 2. Auflage. 2008. Available from: http://www.ekah.admin.ch/fileadmin/ekah-dateien/dokumentation/publikationen/EKAH_Wuerde_des_Tieres_10.08_d_EV1.pdf [accessed 12.1.2012].
8. Vgl. Singer P. *All Animals Are Equal*. In: Regan T, Singer P, Herausgeber. *Animal Rights and Human Obligations*. New Jersey: Prentice Hall; 1989. p. 148–62.
9. De Waal F. *Good natured. The Origins of Right and Wrong in Humans and Other Animals*. 4th ed. Cambridge: Harvard University Press; 1997.
10. Available from: <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00777/03586/index.html?lang=de> [accessed 28.12.2011].
11. Hartung T. *Toxicology for the twenty-first century*. *Nature*. 2009; 460:208–12.
12. Horrobin DF. *Modern biomedical research: an internally self-consistent universe with little contact with medical reality?* *Nature Reviews*. 2003;2:151–4.
13. Knight A. *Systematic Reviews of Animal Experiments Demonstrate Poor Human Clinical and Toxicological Utility*. *ATLA*. 2007;35: 641–59.